

16.01.2018

Änderungsantrag

**der Fraktion der CDU,
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der FDP und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 17/800

zu der Beschlussempfehlung und dem Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 17/1700

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2018 (Haushaltsgesetz 2018)

Kapitel 01 010 Landtag

Titel 411 11 Leistungen an Abgeordnete für die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach dem AbgG

Erhöhung des Ansatzes

	2018	Ansatz lt. HH 2017
von	13.032.200 Euro	14.868.400 Euro
um	11.211.200 Euro	
auf	24.243.400 Euro	

Es wird folgender neuer Haushaltsvermerk eingefügt:

„Der monatliche Höchstbetrag je Abgeordneten beträgt 8.348 EUR. Der Höchstbetrag soll vierzig vom Hundert des sich aus § 12 Absatz 3 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz – AbgG) in Verbindung mit dem Bundeshaushalt ergebenden Betrages betragen.“

Datum des Originals: XX.01.2018/Ausgegeben: XX.01.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Titel 684 10 Geldleistungen nach § 4 FraktG NRW und § 27 (3) AbgG NRW

Erhöhung des Ansatzes

	2018	Ansatz lt. HH 2017
von	13.727.300 Euro	14.088.800 Euro
um	2.988.300 Euro	
auf	16.715.600 Euro	

Ziffer 1 des Haushaltsvermerks wird wie folgt gefasst:

„Die Fraktionen erhalten monatlich einen Grundbetrag von je 123.393,90 EUR und für jedes Mitglied einen Betrag von 3.434,40 EUR. Oppositionsfraktionen erhalten auf den monatlichen Grundbetrag einen Zuschlag von 30.848,48 EUR. Fraktionslose Abgeordnete erhalten monatlich einen Betrag von 858,60 EUR. Die Höhe des Grundbetrages soll dreißig vom Hundert des Grundbetrages des den Fraktionen im Deutschen Bundestag gewährten Grundbetrags betragen und die Mittel je Fraktionsmitglied sollen 40 vom Hundert des Betrags je Fraktionsmitglied im Deutschen Bundestag betragen.“

Begründung:

Zu Titel 411 11: Erstattungsbeträge an die Abgeordneten für die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Mit dem Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und des Fraktionsgesetzes erfolgt eine Anpassung der Leistungen an Abgeordnete für die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach dem AbgG, die sich wie folgt darstellt:

Die Erläuterung wird wie folgt neu gefasst:

1.	Erstattungsbeträge für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abgeordneten	
	Der monatliche Höchstbetrag je Abgeordneten beträgt 8.348 EUR	19.935.000 EUR
	Der Höchstbetrag soll vierzig vom Hundert des sich aus § 12 Absatz 3 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz – AbgG) in Verbindung mit dem Bundeshaushalt ergebenden Betrages betragen	
2.	Zusätzliche Leistungen	
a)	Vermögenswirksame Arbeitgeberleistungen	58.000 EUR
b)	Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung	4.186.400 EUR
c)	Beiträge zur Unfallversicherung	55.000 EUR
d)	Erstattung von Fürsorgeleistungen	9.000 EUR
	Zusammen	24.243.400 EUR

Zu Titel 684 10: Geldleistungen nach § 4 FraktG NRW und § 27 (3) AbgG NRW

Mit dem Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und des Fraktionsgesetzes erfolgt eine Anpassung der Leistungen.

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff

Norbert Römer
Marc Herter

Christof Rasche
Henning Höne

Monika Düker
Arndt Klocke

Verena Schäffer

und Fraktion

und Fraktion

und Fraktion

und Fraktion